

# STATUTEN

der

## Geologischen Gesellschaft in Wien

(Gebilligt mit Bescheid der Sicherheitsdirektion Wien, M. Abt. 62—II/1731/64  
vom 2. Dezember 1964)

### Name und Sitz der Gesellschaft

§ 1. Die Gesellschaft führt den Namen „Geologische Gesellschaft in Wien“. Ihr Sitz ist Wien.

### Zweck und Mittel der Gesellschaft

§ 2. Die Gesellschaft ist eine geschlossene wissenschaftliche Vereinigung zur Pflege und Förderung der Geologie in ihren theoretischen und praktischen Zweigen und nach ihren verschiedenen Richtungen.

### § 3

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes dienen: Periodische Versammlungen, Vorträge, Exkursionen, Herausgabe von Druckschriften, Anlage einer Bibliothek und andere geeignet erscheinende Veranstaltungen.

### Mitglieder

§ 4. Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, deren Aufnahme durch den Vorstand erfolgt; dieser entscheidet hierüber mit absoluter Majorität.

Ordentliche Mitglieder sind solche, die den festgesetzten Jahresbeitrag erlegen. Außerordentliche Mitglieder sind Einzelpersonen, denen vom Vorstand auf Grund besonderer Umstände eine vom festgesetzten Jahresbeitrag abweichende Beitragsleistung gewährt wurde.

### § 5.

Die Gesellschaft ernennt auch Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder, welche Titel weder Pflichten noch Rechte begründen.

### Rechte der Mitglieder

§ 6. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht der Teilnahme an Versammlungen und Veranstaltungen und das Benützensrecht an den

Einrichtungen der Gesellschaft. Es besitzt Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht bei der Generalversammlung. Den außerordentlichen Mitgliedern kommt das Recht der Teilnahme an den Vollversammlungen und Veranstaltungen der Gesellschaft, nur in einem von dem Vorstand festzusetzenden Umfang, dagegen weder ein Wahl- noch ein Stimmrecht bei der Generalversammlung zu.

### **Pflichten der Mitglieder**

§ 7. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben den von der Generalversammlung bestimmten Jahresbeitrag zu leisten, und zwar innerhalb der ersten drei Monate jedes Jahres. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Der Austritt aus der Gesellschaft, der durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zu erfolgen hat, ist nur bis zum Schlusse eines Kalenderjahres zulässig. Ein Mitglied, das die Zwecke der Gesellschaft durch sein Verhalten schädigt, kann durch einen Beschluß des Vorstandes, dem wenigstens zwei Drittel der Mitglieder desselben zustimmen, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

### **Vereinsvermögen**

§ 8. Die Gesellschaft schöpft die Mittel zur Bestreitung ihrer Auslagen und zur Vermehrung ihres Besitzes aus den durch die Generalversammlung zu bestimmenden Jahresbeiträgen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, ferner aus freiwilligen Beiträgen an Geld und anderen Gegenständen von Förderern der Geologie.

### **§ 9.**

Das Vermögen der Gesellschaft darf niemals unter die Mitglieder verteilt werden, sondern ist im Falle der Auflösung der Gesellschaft einem von der letzten Generalversammlung zu bestimmenden wissenschaftlichen Zwecke zu widmen.

### **Verwaltung der Gesellschaft**

§ 10. Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit aus:

- a) durch die Generalversammlung,
- b) durch den Vorstand.

### **Generalversammlung**

§ 11. Der Generalversammlung, die in der Regel im Monate Februar abzuhalten ist, sind vorbehalten:

- a) die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder und deren Wahl;

- b) die Wahl des Präsidenten;
- c) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes;
- d) die Festsetzung der Jahresbeiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder;
- e) Statutenänderungen;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern, die über Vorschlag des Vorstandes erfolgt;
- g) die Entscheidung über Anträge von Mitgliedern, die mindestens acht Tage vorher dem Vorstand vorgelegt werden müssen;
- h) die Auflösung der Gesellschaft.

### § 12.

Die Einberufung der Generalversammlung findet durch den Vorstand statt, der die Einladung jedem Mitglied schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zusendet. Auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von wenigstens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung kann auch eine Monatsversammlung mit den Rechten einer außerordentlichen Generalversammlung ausgestattet werden. Der Tag ihrer Abhaltung ist in geeigneter Weise bekanntzugeben.

### § 13.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder berechtigt. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens 15 Mitgliedern erforderlich. Kommt diese Zahl nicht zusammen, so muß binnen 14 Tagen eine neuerliche Generalversammlung einberufen werden, die bei unveränderter Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Bei jeder Abstimmung und bei den Wahlen entscheidet, außer in dem Falle des § 21, die absolute Majorität. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

### Vorstand

§ 14. Alle übrigen Geschäfte besorgt die Gesellschaftsleitung, die aus wenigstens fünf Mitgliedern besteht. Dieselbe ist bei der Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig und faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Majorität.

### § 15.

An der Spitze des Vorstandes steht der Präsident, der als solcher von der Generalversammlung mit zweijähriger Funktionsdauer gewählt wird.

## § 16.

Die übrigen Funktionäre (Vizepräsidenten, Schriftführer, Kassier) wählt der Vorstand aus seiner Mitte. Auch steht ihm das Recht der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern bis zu der von der letzten Generalversammlung bestimmten Anzahl zu.

## § 17.

Die Stelle eines Vorstandsmitgliedes ist ein unentgeltliches Ehrenamt für ein Jahr, nach dessen Ablauf jedes Mitglied gewählt werden kann. Nur der Präsident ist erst zwei Jahre nach Ablauf seiner Funktionsdauer neuerdings als solcher wählbar.

## § 18.

Die Geschäftsordnung des Vorstandes wird von diesem festgestellt.

**Vertretung der Gesellschaft**

§ 19. Die Vertretung der Gesellschaft nach außen und den Behörden gegenüber steht dem Präsidenten, beziehungsweise im Falle seiner Verhinderung einem Vizepräsidenten zu. Auch bedarf jede Ausfertigung und Bekanntmachung der Gesellschaft zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift eines dieser beiden Funktionäre und der Gegenzeichnung durch ein geschäftsführendes Mitglied des Vorstandes.

**Schlichtung von Streitigkeiten**

§ 20. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein dreigliedriges Schiedsgericht von ordentlichen Mitgliedern endgültig ausge tragen. Jede der streitenden Parteien wählt hiezu einen Schiedsrichter und diese einen dritten als Obmann. Können sie sich über diesen nicht einigen, so unterscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht entscheidet mit absoluter Majorität.

**Auflösung der Gesellschaft**

§ 21. Über die Auflösung der Gesellschaft entscheidet eine Generalversammlung unter Zustimmung einer Majorität von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.